



# punkt

Informationen  
der Dräger Safety AG & Co. KGaA  
[www.draeger-safety.de/i-punkt](http://www.draeger-safety.de/i-punkt)

# Dräger

LE November 2002

IPKT-LE1.DOC

Seite 1 von 3

## Information zur Druckgeräterichtlinie und zur Betriebssicherheitsverordnung bezüglich Druckgasflaschen als überwachungsbedürftige Anlage

Als Lieferant von Druckgasbehältern möchten wir Sie über den aktuellen Stand hinsichtlich der uns und Sie betreffenden Richtlinien und Verordnungen zum o. g. Thema informieren.

Die europaweit gültige **Druckgeräterichtlinie (DGRL) 97/23/EG** bzw. im Englischen Pressure Equipment Directive (PED) ist für Druckgeräte aller Art am 29.05.2002 in Kraft getreten. Druckgasflaschen als Baugruppe bestehend aus Flaschenkörper und Ventil fallen ebenfalls darunter. Die DGRL regelt u.a. das In-den-Verkehr-bringen von Druckgasflaschen. Gemäß dieser Richtlinie müssen Baugruppen, die ab diesem Zeitpunkt in den Verkehr gebracht werden, mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet sein und eine eigene Gebrauchsanweisung inklusive der Konformitätserklärung besitzen.

Der spätere Betrieb von Druckgeräten wird durch nationale Vorschriften geregelt. In Deutschland gilt die **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**. Durch Inkrafttreten der BetrSichV wird die bisherige Druckbehälterverordnung abgelöst.

Alle relevanten Punkte der Druckgeräterichtlinie und der Betriebssicherheitsverordnung sind in der Dräger-Gebrauchsanweisung für Druckgasflaschen (Drucksachen-Nr. 9021332) enthalten.

### Durch die Einführung der Betriebssicherheitsverordnung haben sich folgende neue Aspekte ergeben:

- Für den Kunden als Anwender ändert sich durch die Einführung der DGRL nichts Wesentliches. Sie erhalten eine CE-gekennzeichnete Druckgasflasche inklusive einer Gebrauchsanweisung und Konformitätserklärung. Die Dräger Safety bietet weiterhin technische Seminare und alle Ersatzteile an.
- Die Baugruppe entsprechend der DGRL ist mit einem CE-Zeichen und dem Code der notifizierten Stelle zu kennzeichnen, die die Konformitätsbewertung vornimmt. Für Baugruppen, die bei Dräger Safety in Deutschland produziert und in den Verkehr

DrägerService

## Partnerschaft verbindet

### Hamburg

Tel. (0 40) 6 68 67 - 161  
Fax (0 40) 6 68 67 - 155

### Krefeld

Tel. (0 21 51) 37 35 - 16  
Fax (0 21 51) 37 35 - 29

### Leipzig

Tel. (03 41) 35 34 - 6 64  
Fax (03 41) 35 34 - 6 66

### Stuttgart

Tel. (07 11) 7 21 99 - 43  
Fax (07 11) 7 21 99 - 51

### Wiesbaden

Tel. (0 61 22) 95 65 - 7  
Fax (061 22) 95 65 - 77



# punkt

Informationen  
der Dräger Safety AG & Co. KGaA  
[www.draeger-safety.de/i-punkt](http://www.draeger-safety.de/i-punkt)

# Dräger

LE November 2002

IPKT-LE1.DOC

Seite 2 von 3

gebracht werden, gilt die Nummer 0045 (TÜV-Nord). Zusätzlich ist der Servicedruck, der Temperaturbereich (Min./Max.), das Baujahr, der Name und die Seriennummer des Herstellers aufzubringen.

- Für bereits vor dem 29.05.2002 in Verkehr gebrachte Druckgasflaschen gilt Bestandsschutz. Es ist somit nicht erforderlich, dass diese Druckgasflaschen nachträglich mit einem CE-Kennzeichen versehen werden müssen.
- Die in der BetrSichV enthaltenen Betriebsvorschriften werden für bereits vor dem 29.05.2002 in Verkehr gebrachte Druckgasflaschen ab 01.01.2003 angewendet.
- Nach der BetrSichV ist jede Flasche einer Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (z. B. TÜV) zu unterziehen. Diese Prüfung wird z. Z. bei den durch die Dräger Safety in Deutschland in Verkehr gebrachten Druckgasflaschen bei der Auslieferung durchgeführt und ist im aktuellen Verkaufspreis enthalten. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.
- Druckgasflaschen, die zur Reparatur gegeben werden, sind nicht durch die DGRL-Vorgaben betroffen, berühren jedoch die Vorgaben der BetrSichV. Werden im Zuge einer Reparatur Teile ausgetauscht, müssen in jedem Fall Originalersatzteile verwendet werden. Reparaturen sind auf dem Lieferschein als solche zu vermerken. Wird ein Ventil getauscht, welches nicht der Bauartzulassung der Baugruppe (d.h. kein Original-Dräger-Ersatzteil) entspricht, handelt es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne der BetrSichV und muss der zugelassenen Überwachungsstelle vorgestellt werden.
- Ventile, die als separates Ersatzteil verkauft werden, erhalten künftig eine Herstellererklärung.
- Bisherige Flaschenventile ohne CE-Kennzeichen können auch weiterhin als nach der "guten Ingenieurpraxis" hergestellt verkauft werden.



Partnerschaft verbindet

**Hamburg**

Tel. (0 40) 6 68 67 - 161  
Fax (0 40) 6 68 67 - 155

**Krefeld**

Tel. (0 21 51) 37 35 - 16  
Fax (0 21 51) 37 35 - 29

**Leipzig**

Tel. (03 41) 35 34 - 6 64  
Fax (03 41) 35 34 - 6 66

**Stuttgart**

Tel. (07 11) 7 21 99 - 43  
Fax (07 11) 7 21 99 - 51

**Wiesbaden**

Tel. (0 61 22) 95 65 - 7  
Fax (061 22) 95 65 - 77



# punkt

Informationen  
der Dräger Safety AG & Co. KGaA  
[www.draeger-safety.de/i-punkt](http://www.draeger-safety.de/i-punkt)

# Dräger

LE November 2002

IPKT-LE1.DOC  
Seite 3 von 3

- Druckgasflaschen sind einer wiederkehrenden Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu unterziehen. Die in Deutschland gültige BetrSichV sieht dafür folgende Fristen vor:
  - Druckgasflaschen für Atemschutzgeräte, die für Arbeits- und Rettungszwecke verwendet werden, müssen einer äußeren Prüfung, einer inneren Prüfung, einer Festigkeits- und Gewichtsprüfung spätestens alle 5 Jahre unterzogen werden.
  - Druckgasflaschen für Atemschutzgeräte, die als Tauchgeräte für Arbeits- und Rettungszwecke verwendet werden, müssen einer Festigkeitsprüfung spätestens alle 5 Jahre und einer äußeren Prüfung, einer inneren Prüfung und einer Gewichtsprüfung alle 2,5 Jahre unterzogen werden.
  - Diese Fristen können durch Vorgaben der Hersteller oder der zugelassenen Überwachungsstelle verkürzt werden.
- Die bekannten Lebensdauern von Stahl- und Verbundmaterialdruckgasflaschen sind durch die DGRL und die BetrSichV nicht verändert worden.

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen die Dräger Safety gern zur Verfügung.

Dräger Safety AG & Co. KGaA  
Produktmanagement DrägerService

Personenschutztechnologie CABE

Klaus Lehmann

Markus Lamm



Partnerschaft verbindet

**Hamburg**

Tel. (0 40) 6 68 67 - 161  
Fax (0 40) 6 68 67 - 155

**Krefeld**

Tel. (0 21 51) 37 35 - 16  
Fax (0 21 51) 37 35 - 29

**Leipzig**

Tel. (03 41) 35 34 - 6 64  
Fax (03 41) 35 34 - 6 66

**Stuttgart**

Tel. (07 11) 7 21 99 - 43  
Fax (07 11) 7 21 99 - 51

**Wiesbaden**

Tel. (0 61 22) 95 65 - 7  
Fax (061 22) 95 65 - 77